

Gemeinde Wehrheim

Der Gemeindevorstand

Mitteilung Gemeindevertretung

- öffentlich -

Drucksache VL-1/2022

Aktenzeichen:	200/St
federführendes Amt:	200 Finanzabteilung
Bearbeiter:	
Datum:	03.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	12.01.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	24.03.2022	
Gemeindevertretung	25.03.2022	

Aussetzung der Fiktionswirkung / Zurückverweisung des Nachtragshaushaltes 2021 hier: Mitteilung gem. § 50 Abs. 3 HGO

I. Beschlussvorschlag:

II. Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 16.12.2021 (Eingegangen 21.12.2021) hat der Landrat des Hochtaunuskreises in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde den vorgelegten Nachtragshaushalt 2021 zurückverwiesen. Als Begründung wird angeführt, dass ein Ausgleich im Ergebnishaushalt nicht möglich ist, da der jahresbezogene Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis nicht vollständig durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage ausgeglichen werden kann.

Unter Berücksichtigung des erwarteten Jahresfehlbetrages im ordentlichen Ergebnis aus dem Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 9,58 Mio. € wird die Gemeinde auch über den gesamten Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung trotz ausgewiesener jahresbezogener Überschüsse keinen Ausgleich i.S.d. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO darstellen können.

Auch im Finanzhaushalt der 1. Nachtragsplanung wird der Haushaltsausgleich im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für das Haushaltsjahr 2021 nicht erreicht.

Im Übrigen lässt das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept keine Perspektive erkennen, wann der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt wieder erreicht werden kann. Die im Haushaltssicherungskonzept wesentlichen Konsolidierungsmaßnahmen wie die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 479 v.H. und die Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 388 v.H. reichen nicht aus, um die gesetzliche Forderung des Haushaltsausgleiches zeitnah erfüllen zu können.

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation ist die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Wehrheim weiterhin als stark gefährdet anzusehen. Der dauerhafte Haushaltsausgleich sowohl

des Ergebnis- als auch des Finanzhaushaltes muss das oberste Ziel der politischen Verantwortung bleiben.

In der Verfügung des Hochtaunuskreises wird weiter ausgeführt, dass eine Genehmigung für den Haushalt 2022 grundsätzlich nur in Aussicht gestellt werden kann, wenn der gesetzlichen Forderung zum Haushaltsausgleich spätestens zum Ende des Ergebnisplanungszeitraumes erfüllt wird.

Der genaue Wortlaut der Verfügung kann der Anlage entnommen werden.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Wehrheim, 05.01.2022

gez. Dirk Sitzmann
Erster Beigeordneter